

## Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Bauverfahrensverordnung

Auszug aus der Abgeordnetenhausvorlage Verordnung Nr. 18/255 vom 20. September 2020

### a) Allgemeines:

Mit der ersten Verordnung zur Änderung der Bauverfahrensverordnung (BauVerfV) vom 20. Mai 2020 wurde ein § 18a BauVerfV eingefügt, der die dort genannten Bearbeitungs- und Beteiligungsfristen der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) „verdoppelt“. Diese Regelung war aus Gründen der Pandemie (COVID-19) notwendig, war der Dienstbetrieb der Bauaufsichtsbehörden sowie der zu beteiligenden Stellen zu diesem Zeitpunkt erheblich eingeschränkt.

Da sich die Fristen der BauO Bln unter normalen Umständen jedoch als angemessen erwiesen haben, wurde die Regelung des § 18a BauVerfV zeitlich begrenzt, indem diese Regelung mit Ablauf des 30. September 2020 wieder außer Kraft tritt. Zwischenzeitlich soll eine Überprüfung der aktuellen Situation erfolgen, ob der Dienstbetrieb der Bauaufsichtsbehörden aufgrund der Pandemie weiterhin erheblich eingeschränkt ist, was dann zu einer Verlängerung der Geltungsdauer des § 18a BauVerfV führen würde.

Die Situation in den Behörden aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie, welche sich insbesondere in den Monaten März bis Mai 2020 dargestellt hat, hat sich jedoch entspannt, was nicht mehr zu einer erheblichen Einschränkung des Dienstbetriebs führt. Durch entsprechende Prioritätensetzung und den flexiblen Einsatz vorhandener Personalkapazitäten, können auch die vor dem 21. Mai geltenden Bearbeitungs- und Beteiligungsfristen wieder eingehalten werden. Nur eine weiterhin bestehende erhebliche Einschränkung des Dienstbetriebes würde eine „Verdoppelung“ der Fristen über den 30. September hinaus rechtfertigen.

Daher ist es gerechtfertigt, dass die unter normalen Umständen geltenden Bearbeitungs- und Beteiligungsfristen für solche Verfahren, die ab dem 1. Oktober 2020 eingeleitet werden, wieder gelten.

Für die vor dem 1. Oktober 2020 eingeleiteten Verfahren muss aber die Verdoppelung der Fristen nach § 18a BauVerfV weiterhin gelten, ansonsten könnte die Situation eintreten, dass solche Verfahren aufgrund der ab dem 1. Oktober 2020 wieder geltenden Fristen dann bereits „verfristet“ wären oder sogar eine Genehmigungsfiktion eintreten könnte. Dies macht die Aufnahme einer Übergangsregelung in § 20 Absatz 3 neu BauVerfV erforderlich.

### b) Einzelbegründung:

Mit dem neuen § 20 Absatz 3 BauVerfV wird geregelt, dass für solche Verfahren, die vor dem 1. Oktober 2020 eingeleitet worden sind, die über § 18a BauVerfV bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fristen der BauO Bln weiterhin anzuwenden sind.